



Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

17. Jahrgang

14. August 1987

Nr. 6

Inhaltsverzeichnis

Ordnung für das Magisterstudium
der Fächergruppe Geschichte
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-
Universität Bonn
vom 8. Juli 1987

Universitätsbibliothek
Bonn

Herausgeber:

Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität
Regina-Pacis-Weg 3,5300 Bonn 1

Ordnung
für das Magisterstudium der Fächergruppe Geschichte
an der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 8. Juli 1987

Präambel

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20.11.1979 (GV. NW. Seite 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1985 (GV. NW. Seite 765), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität **Bonn folgende Studienordnung erlassen:**

Inhaltsübersicht

- 1 Geltungsbereich
- 2 Qualifikation
- 3 Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten
- 4 Studienbeginn
- 5 Umfang und Aufbau des Studiums
- 6 Ziel des Studiums
- 7 Inhalt des Studiums
- 8 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen
- 9 Grundstudium
- 10 Hauptstudium
- 11 Magisterprüfung
- 12 Anrechnung von Studien- **und** Prüfungsleistungen,
Einstufung in höhere Fachsemester
- 13 Studienplan
- 14 Studienberatung
- 15 Übergangsbestimmungen
- 16 Inkrafttreten

**Anhänge: I. Ordnung für die Feststellung der für die
Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Rahmen
des Studiums der Geschichte an der Rheinischen
Friedrich-Wilhelms-Universität erforderlichen
Fremdsprachenkenntnisse**

II. Studienpläne

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung - Magisterprüfung - der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (MPO) vom 12.09.1986 (GAB].. Seite 603) das Studium der Fächergruppe Geschichte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn mit dem Abschluß der Magisterprüfung im Haupt- und/oder Nebenfach.

(2) Zur Fächergruppe Geschichte gehören : Alte Geschichte ; Mittelalterliche und Neuere Geschichte ; Osteuropäische Geschichte; Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte ; Rheinische Landeskunde sowie Historische Hilfswissenschaften und Archivkunde als Haupt- oder Nebenfächer (§ 11 Abs . 2 MPO) . Mittelalterliche Geschichte und Neuere Geschichte können auch einzeln als Nebenfach oder Nebenfächer gewählt werden (§ 11 Abs . 3 MPO) .

(3) Für die Magisterprüfung , die in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern abgelegt wird, dürfen höchstens zwei der in Abs. 2 genannten Fächer gewählt werden (§ 11 Abs. 5 Nr. 3 MPO).

§ 2

Qualifikation

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.
- (2) Der Nachweis kann auch in einer Einstufungsprüfung gemäß § 7 Abs. 7 MPO erfolgen. Für die Zulassung zur Einstufungsprüfung für Bewerber ohne Hochschulreife gelten die besonderen Vorschriften der Verordnung über die Zulassung zu einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 2 WissHG vom 22.06.1984 (GV. NW. Seite 405).

§ 3

Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten

- (1) Das Studium der Geschichte setzt fachliche Kenntnisse und sprachliche Fähigkeiten voraus.
- (2) Fachlich ist für das Studium im Hauptfach ein chronologisch geordneter Überblick über den Gesamtverlauf der Geschichte erforderlich, für das Studium im Nebenfach eine entsprechende Kenntnis im gewählten Bereich. Studienanfänger, denen ein ausreichendes Grundwissen fehlt, sollen diese Lücke in den beiden ersten Fachsemestern ausfüllen. Zu diesem Zweck werden im Rahmen der personellen Möglichkeiten Orientierungsveranstaltungen über die Hauptepochen Altertum, Mittelalter, Neuzeit angeboten. Die Teilnahme ist freiwillig. Der Besuch dieser Orientierungsveranstaltungen wird auf die

Lehrveranstaltungen des Grundstudiums zur freien Wahl (§ 9 Abs. 7) bis zu einem Viertel angerechnet.

(3) Sprachlich sind Kenntnisse in Latein, Englisch und Französisch erforderlich. An die Stelle von Französisch treten bei Studierenden mit dem Hauptfach Alte Geschichte stets, bei Studierenden mit dem Nebenfach Alte Geschichte wahlweise Kenntnisse im Klassischen Griechisch. Bei Studierenden mit dem Hauptfach Osteuropäische Geschichte treten an die Stelle von Englisch oder Französisch stets Kenntnisse des Russischen oder einer anderen osteuropäischen Sprache, bei Studierenden mit dem Nebenfach Osteuropäische Geschichte wahlweise an die Stelle von Französisch Kenntnisse des Russischen oder einer anderen osteuropäischen Sprache.

(4) Der Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des Großen Latinums sowie (für Studierende des Fachs Alte Geschichte) der Nachweis von Griechischkenntnissen im Umfang des Graecums erfolgt bei der Meldung zur Magisterprüfung, und zwar gemäß § 9 Abs. 2, 6 MPO

- a) durch den Vermerk des Großen Latinums bzw. des Graecums im Zeugnis der Hochschulreife oder
- b) durch eine entsprechende Erweiterungsprüfung nach der Prüfungsordnung des Kultusministers oder
- c) durch den erfolgreichen Abschluß des dreisemestrigen Latein- bzw. Griechischkurses der Philosophischen Fakultät.

Bei Studierenden aus nichteuropäischen Kulturkreisen kann gemäß § 9 Abs. 4 MPO auf den Nachweis von Lateinkenntnissen verzichtet werden.

(5) Die Nachweise von Englisch- und Französischkenntnissen sowie (bei Studierenden der Osteuropäischen Geschichte) Kenntnissen des Russischen oder einer anderen osteuropäischen Sprache erfolgen durch Sprachtests gemäß der Ordnung im Anhang I zu dieser Studienordnung. Um den Erwerb fehlender Sprachkenntnisse zu erleichtern, werden im Rahmen der personellen Möglichkeiten lateinische und französische Quellenübersetzungskurse angeboten. Die Teilnahme ist freiwillig.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium und umfaßt gem. § 3 Abs. 1 MPO eine Regelstudienzeit von neun Semestern bis zum vollständigen Abschluß der Prüfung.

(2) Auf diese Regelstudienzeit werden Studienzeiten bis zu zwei Semestern, in denen die notwendigen Sprachkenntnisse (vgl. § 3 Abs. 3-5 dieser Studienordnung) erworben werden, nicht angerechnet (§ 3 Abs. 2 MPO).

(3) Der Studiumumfang beträgt im Hauptfach insgesamt etwa 80 Semesterwochenstunden (d. h. wöchentliche Lehrveranstaltungsstunden für die Dauer eines Semesters, SWS) und in jedem Nebenfach etwa 40 SWS (§ 3 Abs. 3 MPO).

(4) Im Hauptfach entfallen 22-28 SWS auf Lehrveranstaltungen, in denen der Studierende Leistungsnachweise zu erwerben hat (Wahlpflichtbereich). Im Umfang von 52-58 SWS kann der Studierende nach seinen Interessen und Neigungen Lehrveranstaltungen aus dem Fach selbst oder aus anderen Disziplinen wählen (Wahlbereich).

(5) Im Nebenfach entfallen 14-18 SWS auf Lehrveranstaltungen, in denen der Studierende Leistungsnachweise zu erwerben hat (Wahlpflichtbereich). Im Umfang von 22-26 SWS kann der Studierende nach seinen Interessen und Neigungen Lehrveranstaltungen aus dem Fach selbst oder aus anderen Disziplinen wählen (Wahlbereich).

§ 6

Ziel des Studiums

Das Studium soll dem Studierenden im Haupt- und im Nebenfach gründliche Fachkenntnisse sowie im Hauptfach die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten

vermitteln. Es bildet eine Grundlage für weiterführende Studien.

§ 7

Inhalt des Studiums

Studierende des Hauptfachs oder zweier historischer Nebenfächer sollen sich in einem einheitlichen Grundstudium zunächst mit den wissenschaftlichen Grundlagen der Fächer der Fächergruppe Geschichte bei der Erforschung der drei Großepochen Altertum, Mittelalter und Neuzeit - vornehmlich im Rahmen der deutschen und europäischen Geschichte - vertraut machen. Danach sollen sie sich im Hauptstudium schwerpunktmäßig mit wesentlichen wissenschaftlichen Fragestellungen eines Faches bzw. zweier Fächer der Fächergruppe Geschichte beschäftigen. Auch Studierende eines einzelnen historischen Nebenfachs sind gehalten, über das gewählte Fach hinaus historische Kenntnisse zu erwerben.

§ 8

Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen

- (1) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender Darstellung historisches Überblicks- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse. Ihre Abhaltung ist den Professoren und Honorarprofessoren im Rahmen ihrer Aufgabenbeschreibung und den Privatdozenten im Rahmen ihrer Venia legendi vorbehalten.
- (2) Proseminare bieten eine Einführung in Methoden, Hilfs-

mittel und Grundfragen der Geschichtswissenschaft. Sie werden von Professoren, Privatdozenten, Akademischen Räten, Wissenschaftlichen Assistenten, promovierten Wissenschaftlichen Mitarbeitern oder Lehrbeauftragten abgehalten.

(3) Haupt- oder Oberseminare behandeln an ausgewählten Einzelfragen Probleme der wissenschaftlichen Forschung. Ihre Abhaltung ist den Professoren und Honorarprofessoren im Rahmen ihrer Aufgabenbeschreibung und den Privatdozenten im Rahmen ihrer Venia legendi vorbehalten.

(4) Übungen und Kolloquien dienen der einführenden oder vertiefenden Beschäftigung mit einzelnen Sachgebieten, Quellengattungen, Teildisziplinen o. ä. Sie werden von Professoren, Privatdozenten, Akademischen Räten, Wissenschaftlichen Assistenten, promovierten Wissenschaftlichen Mitarbeitern oder Lehrbeauftragten abgehalten. Soweit sie "für Fortgeschrittene" angekündigt werden, ist ihre Abhaltung den Professoren und Honorarprofessoren im Rahmen ihrer Aufgabenbeschreibung und den Privatdozenten im Rahmen ihrer Venia legendi vorbehalten.

(5) Exkursionen werden mit bestimmten Lehrveranstaltungen verbunden und dienen der Veranschaulichung durch Besuch von Archiven, Museen, Bibliotheken, Ausgrabungsplätzen, Einrichtungen der Wirtschaft u. ä.

(1) Das Grundstudium im Hauptfach ist auf vier Semester berechnet und umfaßt Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von rund 40 SWS, darunter folgende Wahlpflichtveranstaltungen (im Gesamtumfang von 16-22 SWS):

1. je eine mindestens zweistündige Vorlesung über Themen der Alten Geschichte, der Mittelalterlichen Geschichte, der Neueren Geschichte (bis 1789) sowie der Neuesten Geschichte (nach 1789), die mit einem Prüfungsgespräch abzuschließen ist (8-12 SWS). Die Reihenfolge ist beliebig. Vorlesungen über Themen der Osteuropäischen Geschichte, Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte oder Rheinischen Landeskunde werden auf die jeweils behandelte Epoche angerechnet. Eine (bei Studierenden mit dem Hauptfach Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte: zwei) der Vorlesungen außerhalb Alter Geschichte muß als Vorlesung zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte angekündigt sein und von einem für dieses Fach habilitierten Lehrenden gehalten werden. Das abschließende Prüfungsgespräch mit dem Professor/Privatdozenten dauert in der Regel 10-15 Minuten und soll anhand der Vorlesung die Vertiefung des Sachwissens nachweisen sowie das Verständnis für historische Zusammenhänge erproben. Es dient nicht nur dem Erfolgsnachweis, sondern auch der Studienberatung und soll auf die Praxis der mündlichen Prüfung in späteren Examina vorbereiten. Der Professor/Privatdozent bescheinigt den Erfolg des Prüfungsgesprächs ohne Benotung. Im Fall des Scheiterns besteht bis zum Beginn der

Vorlesungszeit des folgenden Semesters Gelegenheit zu einmaliger Nachprüfung.

2. je ein zwei- oder dreistündiges Proseminar zur Alten, zur Mittelalterlichen sowie zur Neueren/Neuesten Geschichte (6-8 SWS). Die Reihenfolge ist beliebig. Bedingung für den benoteten Erfolgsnachweis (Proseminar-Schein) sind regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit sowie eine individuelle Leistung, die im Proseminar zur Alten Geschichte durch ein schriftlich vorgelegtes Referat oder eine Hausarbeit, in den Proseminaren zur Mittelalterlichen und zur Neueren/Neuesten Geschichte durch eine Abschlußklausur erbracht wird. Falls die Abschlußklausur nicht bestanden wird, besteht bis zum Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters Gelegenheit zu einmaliger Wiederholung.
 3. eine mindestens zweistündige Übung im gewählten Hauptfach, die mit dem benoteten Nachweis einer vom Dozenten zu bestimmenden individuellen Leistung abzuschließen ist (2 SWS). Im Fach Alte Geschichte tritt an deren Stelle in der Regel der Besuch eines weiteren Proseminars.
- (2) Das Grundstudium im Nebenfach ist auf drei Semester berechnet und umfaßt Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von rund 20 SWS. Art und Umfang der Wahlpflichtveranstaltungen richten sich nach der gewählten Fächerkombination.
- (3) Für Studierende mit zwei historischen Nebenfächern ist dasselbe Grundstudium wie im Hauptfach (Abs. 1) als gemeinsames Grundstudium beider Nebenfächer vorgeschrieben. Statt der einen unter Ziffer 3 genannten Übung ist je eine in

jedem Nebenfach zu absolvieren.

(4) Für Studierende des Hauptfachs, die außerdem ein historisches Fach als Nebenfach wählen, sind über die Verpflichtungen nach Abs. 1 hinaus im Grundstudium des Nebenfaches folgende Wahlpflichtveranstaltungen (im Gesamtumfang von 8-10 SWS) vorgeschrieben:

1. zwei weitere mindestens zweistündige Vorlesungen im gewählten Nebenfach, die mit einem Prüfungsgespräch abzuschließen sind (4-6 SWS). Im Fach Mittelalterliche und Neuere Geschichte ist je eine Vorlesung aus der Mittelalterlichen und der Neueren/Neuesten Geschichte zu wählen; im Fach Historische Hilfswissenschaften und Archivkunde können auch Vorlesungen in Mittelalterlicher Geschichte gewählt werden. Im übrigen gilt Abs. 1. Ziffer 1 Satz 5-8.
2. zwei weitere mindestens zweistündige Übungen im gewählten Nebenfach, die mit dem benoteten Nachweis einer vom Dozenten zu bestimmenden individuellen Leistung abzuschließen sind (4 SWS). Im Fach Alte Geschichte tritt an die Stelle einer der beiden Übungen in der Regel der Besuch eines weiteren Proseminars. Im Fach Mittelalterliche und Neuere Geschichte ist je eine Übung aus der Mittelalterlichen und der Neueren/Neuesten Geschichte zu wählen.

(5) Für Studierende eines einzelnen historischen Nebenfachs (ohne Kombination mit einem anderen historischen Fach) sind im Grundstudium folgende Wahlpflichtveranstaltungen (im Gesamtumfang von 10-14 SWS) vorgeschrieben:

zwei mindestens zweistündige Vorlesungen im gewählten Nebenfach, die mit einem Prüfungsgespräch abzuschließen sind (4-6 SWS) . Im Fach Mittelalterliche und Neuere Geschichte ist je eine Vorlesung aus der Mittelalterlichen und der Neueren/Neuesten Geschichte zu wählen ; im Fach Historische Hilfswissenschaften und Archivkunde können auch Vorlesungen in Mittelalterlicher Geschichte gewählt werden. Im übrigen gilt Abs . 1 Ziffer 1 Satz 5-8.

2. eine weitere mindestens zweistündige Vorlesung nach Wahl aus einem weiteren Fach der Fächergruppe Geschichte, die ebenfalls mit einem Prüfungsgespräch abzuschließen ist (2-3 SWS) . Es gilt Abs . 1 Ziffer 1 Satz 5-8.
3. ein zwei- oder dreistündiges Proseminar im gewählten Nebenfach (2-3 SWS) . In den Fächern Mittelalterliche und Neuere Geschichte sowie Historische Hilfswissenschaften und Archivkunde ist das Proseminar zur Mittelalterlichen Geschichte, in den Fächern Osteuropäische Geschichte sowie Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte das Proseminar zur Neueren/Neuesten Geschichte (jeweils unter besonderer Berücksichtigung der Osteuropäischen bzw. der Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte) , im Fach Rheinische Landeskunde wahlweise das Proseminar zur Mittelalterlichen oder zur Neueren/Neuesten Geschichte (jeweils unter besonderer Berücksichtigung der Rheinischen Landeskunde) zu besuchen, Im übrigen gilt Abs . 1 Ziffer 2 Satz 3-4.
4. eine mindestens zweistündige Übung im gewählten Nebenfach, die mit dem benoteten Nachweis einer individuellen

vom Dozenten zu bestimmenden Leistung abzuschließen ist (2 SWS) . Im Fach Alte Geschichte tritt an deren Stelle in der Regel der Besuch eines weiteren Proseminars , im Fach Mittelalterliche und Neuere Geschichte stets das Proseminar zur Neueren/Neuesten Geschichte.

(6) Die Zulassung zu den Proseminaren zur Alten und zur Mittelalterlichen Geschichte wird, unbeschadet der Regelungen in § 3 Abs . 4 dieser Studienordnung, abhängig gemacht vom Nachweis der für die Teilnahme an diesen Proseminaren erforderlichen Lateinkenntnisse. Der Nachweis erfolgt durch einen Sprachtest gemäß der Ordnung im Anhang I zu dieser Studienordnung.

(7) Außer den Wahlpflichtveranstaltungen gemäß Abs . 1, 3-5 umfaßt das Grundstudium weitere Lehrveranstaltungen zur freien Wahl im Umfang von etwa 18-24 SWS (im Hauptfach) bzw. 8-12 SWS (im Nebenfach) . Gegebenenfalls können auch Veranstaltungen benachbarter Fächer anerkannt werden, die eine sinnvolle Ergänzung und Erweiterung des Geschichtsstudiums vermitteln : Philosophie sowie Archäologie, Byzantinistik , Geographie, Historische Geographie, Kirchengeschichte, Kunstgeschichte, Mittellateinische Philologie, Musikwissenschaft, Öffentliches Recht, Politische Wissenschaft, Rechtsgeschichte, Soziologie, Völkerrecht , Volkskunde, Vor- und Frühgeschichte oder Wirtschaftswissenschaft.

(8) Der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums setzt ein Studium im Umfang von etwa 40 SWS (im Hauptfach) bzw. von etwa 20 SWS (im Nebenfach) voraus, das im Studienbuch nachzuweisen ist. Die Bescheinigung über das abgeschlossene Grundstudium wird vom Geschäftsführenden Direktor des Historischen Seminars im Auftrag des Dekans der Philosophischen Fakultät ausgestellt,

- wenn die in § 9 Abs. 1, 3-5 dieser Studienordnung genannten Leistungsnachweise vorliegen und
- wenn die in § 3 Abs. 5 dieser Studienordnung genannten Nachweise über Sprachkenntnisse, bei Studierenden mit dem Nebenfach Alte Geschichte ggfs. statt des Französisch-Nachweises der Nachweis des Graecums nach § 3 Abs. 4, vorliegen.

§ 10

Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium im Hauptfach ist auf vier Semester berechnet und umfaßt Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von rund 40 SWS, darunter folgende Wahlpflichtveranstaltungen (im Gesamtumfang von etwa 6 SWS):

1. zwei Hauptseminare im gewählten Hauptfach (4 SWS). Im Fach Mittelalterliche und Neuere Geschichte ist je eines aus der Mittelalterlichen und aus der Neueren/Neuesten Geschichte zu wählen, im Fach Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte je eines zu Themen dieses Faches aus Mittelalter oder Früher Neuzeit sowie aus Neuester Zeit, im

Fach Rheinische Landeskunde je eines zu Themen dieses Faches aus dem Mittelalter und aus der Neuzeit. Bedingung für den benoteten Leistungsnachweis (Hauptseminar-Schein) sind regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit sowie eine individuelle Leistung, die durch ein schriftlich vorgelegtes Referat oder eine Hausarbeit erbracht wird.

2. ein weiteres Hauptseminar oder eine "für Fortgeschrittene" angekündigte Übung im gewählten Hauptfach (2 SWS) . Oberseminarscheine werden angerechnet. Im Fach Historische Hilfswissenschaften und Archivkunde ist eine Übung mit mehrtägiger Archiv-/Bibliotheksexkursion zu absolvieren. Bedingung für den benoteten Leistungsnachweis sind regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit sowie eine individuelle Leistung, die durch ein schriftlich vorgelegtes Referat oder eine Hausarbeit erbracht wird.

Im Fach Alte Geschichte muß mindestens einer der drei Leistungsnachweise ein Thema der griechischen Geschichte betreffen.

(2) Das Hauptstudium im Nebenfach ist auf drei Semester berechnet und umfaßt Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von rund 20 SWS, darunter folgende Wahlpflichtveranstaltungen (im Gesamtumfang von etwa 4-6 SWS) :

1. ein Hauptseminar im gewählten Nebenfach (2 SWS). Bedingung für den benoteten Leistungsnachweis (Hauptseminar-Schein) sind regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit sowie eine individuelle Leistung, die durch ein schriftlich vorgelegtes Referat oder eine Hausarbeit erbracht wird. Im

Fach Mittelalterliche und Neuere Geschichte sind zwei Hauptseminare zu besuchen (4 SWS) , und zwar je eines in Mittelalterlicher und in Neuerer/Neuester Geschichte.

2. ein weiteres Hauptseminar oder eine "für Fortgeschrittene" angekündigte Übung im gewählten Nebenfach (2 SWS). Oberseminarscheine werden angerechnet. Im Fach Historische Hilfswissenschaften und Archivkunde ist eine Übung mit eintägiger Archiv-/Bibliotheksexkursion zu absolvieren. Bedingung für den benoteten Leistungsnachweis sind regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit sowie eine individuelle Leistung, die durch ein schriftlich vorgelegtes Referat oder eine Hausarbeit erbracht wird.

(3) Die Zulassung zu den fachwissenschaftlichen Hauptseminaren setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus und wird insbesondere vom Nachweis der für die Teilnahme erforderlichen Sprachkenntnisse abhängig gemacht. Nach spezieller Ankündigung kann bei Themen des Fachs Alte Geschichte das Graecum gemäß § 3 Abs . 4 dieser Ordnung, bei Themen der Fächer Alte Geschichte, Mittelalterliche und Neuere Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte, Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Rheinische Landeskunde und Historische Hilfswissenschaften und Archivkunde Kenntnis des Französischen, bei Themen des Faches Osteuropäische Geschichte Kenntnis des Russischen vorausgesetzt werden. Der Nachweis erfolgt, sofern er nicht bereits im Rahmen des Grundstudiums erbracht wurde, durch Sprachtests gemäß der Ordnung im Anhang I zu dieser Studienordnung .

(4) Außer den Wahlpflichtveranstaltungen gemäß Abs. 1, 2 umfaßt das Hauptstudium weitere Lehrveranstaltungen zur freien Wahl im Umfang von 34 SWS (im Hauptfach) bzw. 14-16 SWS (im Nebenfach). Auf § 9 Abs. 7 Satz 2 dieser Ordnung wird verwiesen.

§ 11

Magisterprüfung

(1) Gemäß § 9 Abs. 1 MPO kann zur Magisterprüfung nur zugelassen werden, wer

1. den in § 2 dieser Ordnung bezeichneten Vorbildungsnachweis besitzt,
2. die in § 3 Abs. 3 und 4 dieser Ordnung aufgeführten Sprachkenntnisse nachweist,
3. an den in §§ 9, 10 dieser Ordnung bezeichneten Lehrveranstaltungen mit Erfolg teilgenommen und die entsprechenden Leistungsnachweise erworben hat,
4. an der Universität Bonn für die gewählten Magisterstudiengänge eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist.

(2) Die Magisterprüfung im historischen Hauptfach besteht gemäß § 11 Abs. 6 MPO aus

1. einer schriftlichen Hausarbeit (Magisterarbeit),
2. einer Klausurarbeit sowie
3. einer mündlichen Prüfung.

(3) Die Magisterprüfung im Nebenfach besteht aus einer mündlichen Prüfung.

(4) Die Magisterarbeit bildet den ersten Teil der Magisterprüfung im Hauptfach. Der Kandidat soll in der Magisterarbeit nachweisen, daß er imstande ist, ein begrenztes historisches Problem in angemessener Zeit selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Der Dekan beauftragt ein für das gewählte Hauptfach zuständiges Mitglied der Philosophischen Fakultät gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 MPO, ein Thema zu stellen, das dem Kandidaten vom Dekan mitgeteilt wird. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate und kann auf begründeten Antrag hin um bis zu sechs Wochen verlängert werden. Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Hierüber kann der Prüfungsausschuß im Benehmen mit den Prüfern Ausnahmen zulassen. Die Magisterarbeit wird von zwei Prüfern beurteilt. Für die Bewertung sind entscheidend der Grad selbständiger Leistung, der sachliche Gehalt, Planung, Methodenbeherrschung, Aufbau, Gedankenführung und sprachliche Form.

(5) In der Klausurarbeit soll der Kandidat nachweisen, daß er in der begrenzten Zeit von vier Stunden und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem seines Hauptfaches erkennen und mit den geläufigen Methoden zu einer Lösung finden kann. Er soll dabei grundlegende Kenntnisse von Gegenständen des Faches nachweisen sowie seine Fähigkeit darlegen, Wissen im Sinn der gestellten Aufgabe anzuwenden. Zum Verfahren im übrigen wird auf § 1 MPO verwiesen.

(6) Die mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfungen in deutscher Sprache vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Der Kandidat kann für die mündliche Prüfung Gebiete angeben, in denen er sich besonders vorbereitet hat. Die mündliche Prüfung dauert im Hauptfach in der Regel mindestens 50 und höchstens 60 Minuten und in jedem Nebenfach in der Regel mindestens 20 und höchstens 40 Minuten. Der Kandidat soll Gelegenheit haben, ausgehend von vertieften Kenntnissen in den von ihm angegebenen Gebieten, Aufgaben und Probleme zu lösen und den Bezug zwischen den Gegenständen dieser Gebiete und den Gegenständen des Faches insgesamt darzulegen. Er soll sich dabei zusammenhängend äußern. Wenn auch die Aufgaben aus den vom Kandidaten angegebenen Gebieten zu entnehmen sind, dürfen sie sich nicht auf diese beschränken, sondern müssen auch darüber Aufschluß geben, in welchem Maße der Kandidat Verständnis für Zusammenhänge aufbringt und wesentliche Bereiche seines Faches überblickt. Für das Verfahren im übrigen wird auf § 15 MPO verwiesen.

§ 12

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten in einem Studiengang der Fächergruppe Geschichte an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Zwischenprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen daraus, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang der Fächergruppe Geschichte bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Zwischenprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. An Stelle der Zwischenprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Abs. 2 Satz 3-5 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in einer Magisterprüfung, die der Kandidat an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang der Fächergruppe Geschichte erbracht hat, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in erfolgreich abgeschlossenen Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien-- oder Prüfungsleistungen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in einem dem gewählten Magisterstudiengang entsprechenden Wahlfach erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Studienbewerbern, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten als Studienleistung angerechnet. Die Feststellungen im Zeug-

nis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(8) Zuständig für die Anrechnung nach den Abs. 1-7 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

§ 13

Studienplan

Der Studienordnung ist gemäß § 85 Abs. 6 WissHG ein Studienplan als Anhang II beigelegt. Der Studienplan dient als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 14

Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität. Für die Durchführung des Fachstudiums wird eine studienbegleitende Fachberatung durch die Fachstudienberater unter dem wissenschaftlichen Personal des Historischen Seminars, des Instituts für Geschichtliche Landeskunde der Rheinlande, des Seminars für Alte Geschichte und des Seminars für Osteuropäische Geschichte angeboten.

§ 15

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 1986/87 erstmalig für einen Magisterstudiengang an der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn eingeschrieben sind.

(2) Studierende, die erstmals bis einschließlich Sommersemester 1986 für einen Magisterstudiengang eingeschrieben wurden, können ihr Studium nach dieser Studienordnung gestalten, sofern sie beantragen, die Prüfung nach der Magisterprüfungsordnung vom 12.09.1986 abzulegen (§ 23 Abs . 1 MPO) .

§ 16

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Repgen

(Prof . Dr. K. Repgen)

Dekan

der

Philosophischen Fakultät

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Philosophischen Fakultät vom 27.05.87 und meiner gern. § 85 Abs. 1 WissHG im Auftrag des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen erteilten Genehmigung vorn 08.07.87.

Bonn, den 8. Juli 1987

K. Fleischhauer
(Professor Dr. Kurt Fleischhauer)
Rektor
der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität Bonn

Anhang 1: Ordnung für die Feststellung der für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiums der Geschichte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse

§ 1

Rechtsgrundlagen und Zweck

Sprachtests dienen dem Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse, die zum Studium der Geschichte im allgemeinen oder zur erfolgreichen Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen erforderlich sind. Sie werden von §§ 3 Abs . 5, 9 Abs . 6 und 10 Abs . 3 der Studienordnung für das Magisterstudium der Fächergruppe Geschichte vom 8. Juli 1987 für die Sprachen Englisch und Französisch generell, für Russisch und andere osteuropäische Sprachen im Falle des Studiums der Osteuropäischen Geschichte und für Latein im Hinblick auf bestimmte Lehrveranstaltungen vorgesehen.

§ 2

Termin

Die Sprachtests werden zu Beginn jedes Semesters anberaumt. Der Termin wird durch das Vorlesungsverzeichnis und durch Anschlag bekannt gemacht.

§ 3

Anmeldung

Die Teilnahme an den Sprachtests setzt vorherige schriftliche Anmeldung im Historischen Seminar voraus.

§ 4

Form der Sprachtests

Die Sprachtests bestehen aus einer schriftlichen Übersetzung aus der Fremdsprache ins Deutsche, die unter Aufsicht innerhalb von 90 Minuten anzufertigen ist. Dazu werden zwei Texte zur Auswahl gestellt. Die Benutzung von Wörterbüchern wird gestattet.

§ 5

Bekanntgabe des Ergebnisses

Das Ergebnis der Sprachtests wird durch Anschlag im Historischen Seminar bekannt gemacht. Die erfolgreichen Teilnehmer erhalten eine Bescheinigung der Historischen Seminare/Institute. Noten werden nicht erteilt.

§ 6

Täuschung

Die Bescheinigung gemäß § 5 ist zu versagen, wenn sich ein Kandidat bei der Anfertigung der Übersetzung einer Täu-

schung schuldig gemacht hat. Gegen einen entsprechenden Bescheid kann Beschwerde beim Geschäftsführenden Direktor des Historischen Seminars eingelegt werden.

§ 7

Wiederholung

Im Fall des Scheiterns können die Sprachtests so oft wie nötig wiederholt werden.

§ 8

Anerkennung anderer Prüfungen

An Stelle der erfolgreichen Teilnahme an den Sprachtests werden als Nachweise der erforderlichen Sprachkenntnisse auch anerkannt:

1. für Latein: der erfolgreiche Abschluß eines lateinischen Quellenübersetzungskurses im Rahmen des Fachstudienangebots Geschichte (§ 3 Abs. 5 Studienordnung),
2. für Französisch: der erfolgreiche Abschluß eines französischen Quellenübersetzungskurses im Rahmen des Fachstudienangebots Geschichte (§ 3 Abs. 5 Studienordnung) oder der erfolgreiche Abschluß des Grundkurses Französisch-Deutsch bzw. des Mittelkurses Deutsch-Französisch des Romanischen Seminars,
3. für Englisch: der erfolgreiche Abschluß des Integrierten Sprachkurses I oder II des Englischen Seminars,
4. für Russisch: der erfolgreiche Abschluß des Sprachkurses Russisch II des Slavistischen Seminars.

Anhang II: Studienplan
(unverbindliches Beispiel)

Fall A: Studium des Hauptfachs (HF)
(ohne historische Nebenfächer)

wahlpflichtveranstaltungen	wahlveranstaltungen
1. Sem. 2 Vorlesungen m.Pr. (4-6 SWS)	1 Orientierungsver- anstaltung (2 SWS) 1 Vorlesung (2-3 SWS) ggfs. Quellenüber- setzungskurs = <u>8-11 SWS</u>
2. Sem. 1 Proseminar (2-3 SWS) 1 Vorlesung m.Pr. (2-3 SWS)	1 Orientierungsver- anstaltung (2 SWS) 2 Vorlesungen/Übungen (4-6 SWS) = <u>10-14 SWS</u>
3. Sem. 1 Proseminar (2-3 SWS) 1 Vorlesung m.Pr. (2-3 SWS)	2 Vorlesungen/Übungen (4-6 SWS) = <u>8-12 SWS</u>
4. Sem. 1 Proseminar (2-3 SWS) 1 Übung m.L. im HF (2 SWS)	2 Vorlesungen/Übungen (4-6 SWS) = <u>8-11 SWS</u>
5. Sem. 1 Hauptseminar im HF (2 SWS)	3 Vorlesungen/Übungen (6-9 SWS) = <u>8-11 SWS</u>
6. Sem. 1 Hauptseminar im HF (2 SWS)	3 Vorlesungen/Übungen (6-9 SWS) = <u>8-11 SWS</u>
7. Sem. 1 Haupt-/Oberseminar im HF oder Übung f. Fortgeschr. (2 SWS)	3 Vorlesungen/Übungen (6-9 SWS) = <u>8-11 SWS</u>
8. Sem. (Beginn der Hausarbeit)	3 Vorlesungen/Übungen (6-9 SWS) = <u>6- 9 SWS</u>
9. Sem. (Vorbereitung und Abschluß des Examens)	

Fall B: Studium des Hauptfachs (HF)
und eines historischen Nebenfachs (NF)

wahlpflichtveranstaltungen	wahlveranstaltungen
1. Sem. 3 Vorlesungen m.Pr., davon 1 im NF (6-9 SWS)	1 Orientierungsver- anstaltung (2 SWS) 2 Vorlesungen (4-6 SWS) ggfs. Quellenüber- setzungskurs <u>12-17 SWS</u>
2. Sem. 1 Proseminar (2-3 SWS) 2 Vorlesungen m.Pr., davon 1 im NF (4-6 SWS)	1 Orientierungsver- anstaltung (2 SWS) 3 Vorlesungen/Übungen (6-9 SWS) = <u>14-20 SWS</u>
3. Sem. 1 Proseminar (2-3 SWS) 1 Vorlesung m.Pr. (2-3 SWS) 1 Übung m.L. im NF (2 SWS)	2 Vorlesungen/Übungen (4-6 SWS) = <u>10-14 SWS</u>
4. Sem. 1 Proseminar (2-3 SWS) 1 Übung m.L. im HF (2 SWS) 1 Übung m.L. im NF (2 SWS)	3 Vorlesungen/Übungen (6-9 SWS) = <u>12-16 SWS</u>
5. Sem. 1 Hauptseminar im HF (2 SWS) 1 Hauptseminar im NF (2 SWS)	3 Vorlesungen/Übungen im HF (6-9 SWS) 1 Vorlesung/Übung im NF (2-3 SWS) = <u>12-16 SWS</u>
6. Sem. 1 Hauptseminar im HF (2 SWS)	3 Vorlesungen/Übungen im HF (6-9 SWS) 2 Vorlesungen/Übungen im NF (4-6 SWS) = <u>12-17 SWS</u>
7. Sem. 1 Haupt-/Oberseminar oder Übung f.Fortgeschr. im HF (2 SWS) dasselbe im NF (2 SWS)	3 Vorlesungen/Übungen im HF (6-9 SWS) 1 Vorlesung/Übung im NF (2-3 SWS) = <u>12-16 SWS</u>
8. Sem. (Beginn der Hausarbeit)	3 Vorlesungen/Übungen im HF (6-9 SWS) 1 Vorlesung/Übung im NF (2-3 SWS) = <u>8-12 SWS</u>
9. Sem. (Vorbereitung und Abschluß des Examens)	

Fall C: Studium zweier historischer
Nebenfächer (NF1 und NF2)
(ohne historisches Hauptfach)

wahlpflichtveranstaltungen	wahlveranstaltungen
1. Sem. 2 Vorlesungen mit Pr. (4-6 SWS)	1 Orientierungsver- anstaltung (2 SWS) 1 Vorlesung (2-3 SWS) ggfs. Quellenüber- setzungskurs = <u>8-11 SWS</u>
2. Sem. 1 Proseminar (2-3 SWS) 1 Vorlesung m.Pr. (2-3 SWS)	1 Orientierungsver- anstaltung (2 SWS) 2 Vorlesungen/Übungen (4-6 SWS) = <u>10-14 SWS</u>
3. Sem. 1 Proseminar (2-3 SWS) 1 Vorlesung m.Pr. (2-3 SWS)	2 Vorlesungen/Übungen (4-6 SWS) = <u>8-12 SWS</u>
4. Sem. 1 Proseminar (2-3 SWS) 1 Übung m.L. im NF1 (2 SWS) 1 Übung m.L. im NF2 (2 SWS)	2 Vorlesungen/Übungen (4-6 SWS) = <u>10-13 SWS</u>
5. Sem. 1 Hauptseminar im NF1 (2 SWS) 1 Hauptseminar im NF2 (2 SWS)	1 Vorlesung/Übung im NF1 (2-3 SWS) 1 Vorlesung/Übung im NF2 (2-3 SWS) = <u>8-10 SWS</u>
6. Sem. 1 Haupt-/Oberseminar oder Übung f.Fortgeschr. im NF1 (2 SWS)	2 Vorlesungen/Übungen im NF1 (4-6 SWS) 1 Vorlesung/Übung im NF2 (2-3 SWS) = <u>8-11 SWS</u>
7. Sem. 1 Haupt-/Oberseminar oder Übung f.Fortgeschr. im NF2 (2 SWS)	1 Vorlesung/Übung im NF1 (2-3 SWS) 2 Vorlesungen/Übungen im NF2 (4-6 SWS) = <u>8-11 SWS</u>
8. Sem. -	2 Vorlesungen/Übungen im NF1 (4-6 SWS) 2 Vorlesungen/Übungen im NF2 (4-6 SWS) = <u>8-12 SWS</u>

Fall D: Studium eines einzelnen
historischen Nebenfachs (NF)
(ohne Verbindung mit anderen historischen
Fächern)

wahlpflichtveranstaltungen		wahl veranstaltungen	
1. Sem.	1 Vorlesung m.Pr. im NF (2-3 SWS)	1 Orientierungsver- anstaltung (2 SWS) 1 Vorlesung (2-3 SWS) ggfs. Quellenüber- setzungskurs	<u>= 6-8 SWS</u>
2. Sem.	1 Proseminar im NF (2-3 SWS) 1 Vorlesung m.Pr. im NF (2-3 SWS)	1 Vorlesung/Übung (2-3 SWS)	<u>= 6-9 SWS</u>
3. Sem.	1 Übung m.L. im NF (2 SWS) 1 Vorlesung m.Pr. außer NF (2-3 SWS)	1 Vorlesung/Übung (2-3 SWS)	<u>= 6-8 SWS</u>
4. Sem.	1 Hauptseminar im NF (2 SWS)	2 Vorlesungen/Übungen (4-6 SWS)	<u>= 6-8 SWS</u>
5. Sem.	1 Haupt-/Oberseminar oder Übung f.Fortgeschr. im NF (2 SWS)	2 Vorlesungen/Übungen (4-6 SWS)	<u>= 6-8 SWS</u>
6. Sem.	-	3 Vorlesungen/Übungen (6-9 SWS)	<u>6-9 SWS</u>
